



Der Stadtrat Aarburg beschliesst, gestützt auf § 13 des Aarg. Feuerwegesetzes (FwG), folgendes

Feuerwehrreglement

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Rekrutierung und Einteilung

§ 1 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat laufend, vorzugsweise im zweiten Semester des Vorjahres, zu erfolgen.

§ 2 Feuerwehrpflicht

Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Als Vertrauensarzt wird der Amtsarzt des Bezirks oder ein berechtigter Vertrauensarzt der Stadt Aarburg bestimmt.

Organisation

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Der Stadtrat wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Ressortverantwortlicher Stadtrat
- c) Vizekommandant
- d) Ausbildungschef oder Atemschutzchef
- e) Materialwart
- f) Vertreter AdF
- g) Fourier
- h) Aktuar ohne Stimmrecht

² Der Feuerwehrkommandant präsidiert in der Regel die Feuerwehrkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.



Löscheinrichtungen

§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Stadtrat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Stadtgebiet die Löscheinrichtungen bzw. die Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ausrüstung

§ 6

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

Ausbildung-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 7 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und dem Ausbildungschef mit den Chargierten.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8 Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehübung hat in der Regel mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9 Einsatzdienst

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Stadt verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

Kontroll- und Rapportwesen

§ 10

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes. Stichtag ist der 31. Dezember.

³ Über den Einsatz ist der AGV in der von ihr vorgeschriebenen Form zu rapportieren.



Aarburg

§ 11 Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein und/oder in der digitalen Datenbank (Lodur) eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

Versicherung

§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) durch die Versicherung AdF gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Einwohnergemeinde ersetzt.

³ Für Personen- und Sachschäden besteht eine Gemeindehaftpflichtversicherung. Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Versicherungsumfang auch für die Belange der Feuerwehr bei freiwilligen, unbesoldeten Anlässen genügt.

⁴ Schadenmeldungen erfolgen über das Feuerwehrkommando oder damit beauftragten Personen.

Ordnungsbussen

§ 14 Bussen

Die Busse pro unentschuldigtes Dienstversäumnis innerhalb eines Jahres beträgt:

Das erste Mal den einfachen Übungssold;

Das zweite Mal den zweifachen Übungssold;

Das dritte Mal den dreifachen Übungssold;

Das vierte und jedes weitere Mal den vierfachen Übungssold.

Feuerwehr-Einsatzkostentarif

§ 15 Feuerwehr-Einsatzkostentarif

¹ Der Einsatzkostentarif (EKT) ist in einem separaten Erlass, genehmigt durch die Einwohner-Gemeindeversammlung, geregelt.

² Der Stadtrat ist ermächtigt und verpflichtet, diesen EKT im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.



Aargurg

Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige vom 20.10.1974 (mit den späteren Änderungen vom 21.04.2007 / 08.08.2008 / 08.04.2013). Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) mit Wirkung per 01.03.2023 in Kraft.

Aargurg, 21.02.2023 / ibl+Wi / F2.C

STADTRAT AARGURG

Hans-Ulrich Schär
Stadtpräsident

Urs Wicki
Stadtschreiber

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch die Aarg. Gebäudeversicherung (AGV).

Hanspeter Suter
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen a.i.

Urs Ribl
Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i.